

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 2. Mai

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 71). — Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 71). — Pfingstbotschaft 1964 (S. 71). — Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Vicelin-Ost und Süd und Anshar-Ost und West des Kirchengemeinerverbandes Neumünster, Propstei Neumünster (S. 72). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 73). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Holtenu, Propstei Kiel (S. 73). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gattorf, Propstei Eckernförde (S. 74). — Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 74). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 74). — Stellenausschreibungen (S. 75). — Schrifttum (S. 75).

III. Personalien (S. 75).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode

Kiel, den 29. April 1964

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer eintägigen Tagung für Mittwoch, den 20. Mai 1964, im Conventgarten in Rendsburg einberufen worden. Die Tagung wird um 10.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der St. Marienkirche eröffnet.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am Pfingstsonntag, dem 17. Mai 1964, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode und der von ihr vorzunehmenden Bischofswahl fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

D. Wester

KL. 519/64

Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein

Kiel, den 29. April 1964

Landespropst Hasselmann wird vom 8. Mai bis zum 15. Juni 1964 auf Urlaub abwesend sein. Seine Vertretung erfolgt durch den Propst Dr. Sübner in Hamburg-Volkendorf.

Die Kirchenleitung

D. Wester

KL. 520/64

Pfingstbotschaft 1964

Kiel, den 17. April 1964

Nachstehend geben wir den Pastoren und Gemeinden der Landeskirche die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 9498/64/X/A 43

Pfingsten 1964

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Der Prophet Jesaja schreibt (Kap. 11, 2—3): „Der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Stärke, der Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn.“ Christen haben diese Worte immer auf Jesus Christus gedeutet. In ihm sind die Gaben des Geistes vereint, und der Auferstandene hat sie am ersten Pfingstfest an sein Volk weitergegeben.

Nichts hat unsere Welt in ihrer Verwirrung und ihrer Gebundenheit, in ihrer Unordnung und ihrem blinden Selbstvertrauen dringender nötig als diese Gaben. Sie sollte bei der Kirche Jesu Christi nach ihnen fragen dürfen, auch da, wo diese Kirche vielleicht an materiellen Gütern arm und ohne Bedeutung ist. „Silber und Gold habe ich nicht; was ich aber habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und wandle!“ Oftmals scheinen jedoch ganz andere Züge in den Augen der Welt für uns bezeichnend zu sein: ein Geist der Unklarheit und Unentschlossenheit, ein Geist billiger Redseligkeit und des Rückzuges auf das Eigeninteresse, ein Geist der Menschenfurcht und nicht des Gottvertrauens.

Das Wort, das aus der Bibel zu uns spricht, mag uns über diese Fehler hinausheben; denn die Bibel bezeugt uns zwar unsere totale Abhängigkeit von Gott, zugleich aber auch das grenzenlose Vermögen der menschlichen Natur, wie Gottes eigener Sohn sie angenommen und wiederhergestellt hat. Es ist kein Zufall, daß heute viele Christen durch gründliches Schrift-Studium, das sie als einzelne oder miteinander treiben, die sie verbindende Einheit wiederentdecken. Wir möchten darum alle unsere Mitgliedskirchen dringend bitten, weiter um die Verbreitung, die Auslegung und den Gebrauch der Bibel bemüht zu sein. Ihr Reichtum sollte niemals als etwas betrachtet werden, was wir schon besitzen, sondern sollte vielen Menschen helfen, für das Leben in unseren Tagen neue Kraft zu schöpfen.

Jedes Pfingstfest ruft das gesamte Gottesvolk zur Selbstprüfung auf.

In diesem Jahr sollte sich jede Gemeinde die Frage stellen, ob sie das zu Herzen genommen hat, was die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal zur Einheit

aller Christen an jedem Ort ausgesagt hat, denn wir brauchen diese Einheit aller Christen an jedem Ort, um miteinander an den Gaben Gottes wahrhaft teilhaben zu können. Und jede Gemeinde sollte sich auch klar werden über das, was die Missionskonferenz in Mexiko sagte: Die örtliche Gemeinde ist gerufen, der Welt vor ihrer Tür die Liebe Gottes in Christus durch Zeugnis und Dienst vor Augen zu stellen.

Wenn uns nach dem Wirken der geistlichen Gaben verlangt, so müssen wir zu ihrer Quelle zurückkehren und demütig, aber voller Vertrauen, beten: „Komm Schöpfer Geist und erwecke unter uns die Fülle der Gaben, die wir schon empfangen haben.“ Nur so werden wir unseren Freunden und Nachbarn, unserer Gesellschaft und unseren Völkern etwas mitteilen können von der Weisheit und dem Verstand, dem Rat und der Stärke, der Erkenntnis und der Furcht des Herrn, die aus der beständigen Gemeinschaft mit Gott stammen. Dazu helfe uns Gott, der Heilige Geist!

Die Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Vicelin-Ost und -Süd und Anshar-Ost und West des Kirchengemeindevverbandes Neumünster, Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird im Zuge einer Umordnung der kirchlichen Gemeindeverhältnisse im Ostteil von Neumünster angeordnet:

§ 1

Aus der Kirchengemeinde Anshar-West wird der Ortsteil Brachsenfeld einschließlich Brachsenfelder Gehölz und Aufeld ausgegliedert. Die Grenze der Kirchengemeinde Anshar-West wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze beginnt im Norden an der Ecke Koon- und Carlstraße, verläuft entlang der Carlstraße (ausschließlich) nach Südosten bis zur Bahnlinie Neumünster—Kiel. Im weiteren Verlauf nach Osten schließt sie dann die Straßen Johannisstraße, Am alten Kirchhof und Parkstraße ein. Im Süden wird die Gemeindegrenze dann vom nördlichen Arm der Schwale und dem Teich bis zur Ecke der Straßen Am Teich / Kleinflecken / Bahnhofstraße gebildet. Im Westen schließt sie die Straßen Bahnhofstraße, Hinter der Bahn, Kampstraße und Friedrichstraße bis zur Ecke Friedrichstraße / Wippendorfstraße ein und verläuft ostwärts der Straßen Wippendorfstraße, Goebenplatz, Steinwegstraße — diese Straßen abschließend — nach Norden bis zur Koonstraße. Nach Nordosten umbiegend folgt sie der Koonstraße (ausschließlich) und kehrt zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

In die Kirchengemeinde Anshar-Ost wird das Brachsenfelder Gehölz eingemeindet. Die Grenze der Kirchengemeinde Anshar-Ost wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Straßen Christianstraße / Am alten Kirchhof / Parkstraße, verläuft nach Nordosten längs der Christianstraße bis an die Bahnlinie Neumünster—Ascheberg und schließt die Christianstraße ein. Im Norden bildet die Bahnlinie Neumünster—Ascheberg nach Osten bis zur Stadtgrenze, sowie im Osten die Stadtgrenze nach Süden bis an die Schwale den weiteren Verlauf der Grenze. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Schwale nach Westen bis zur Klaus-Groth-Straße und läuft weiter in Richtung Südwesten nördlich der Brachsenfelder Straße (ausschließlich), biegt an der Marienstraße (einschließlich) nach Nord-

westen bis zum Koerplatz ein und kehrt nördlich der Parkstraße (ausschließlich) zum Ausgangspunkt Ecke Christian- / Parkstraße / Am alten Kirchhof zurück.

§ 3

Aus der Kirchengemeinde Vicelin-Süd werden die Teile ostwärts der Boostedter Straße ausgegliedert. Die Grenze der Kirchengemeinde Vicelin-Süd wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt Wasbeker Straße mit der Bahnlinie Neumünster—Hamburg, verläuft dann südlich der Straßen Wasbeker Straße und Am Teich ostwärts bis zum Schnittpunkt der Straßen Am Teich und Kuhberg und schließt diese Straßen aus. Im Osten verläuft die Grenze über die Mitte des Großfleckens und schließt im weiteren Verlauf die Altonaer Straße bis zur Einmündung der Boostedter Straße und die Boostedter Straße bis zur Stadtgrenze im Süden ein. Im Südwesten und Westen bildet der Bahnkörper der Strecke Neumünster—Bad Segeberg bis zum Ausgangspunkt die Gemeindegrenze.

§ 4

In die Kirchengemeinde Vicelin-Ost werden der Ortsteil Brachsenfeld südlich der Schwale und die bisher zur Kirchengemeinde Vicelin-Süd gehörenden Teile ostwärts der Boostedter Straße eingemeindet. Die Grenze der Kirchengemeinde Vicelin-Ost wird wie folgt festgelegt:

Sie beginnt im Norden an der Ecke Großflecken / Christianstraße und verläuft dann in Richtung Osten entlang dem nördlichen Arm der Schwale sowie entlang der Park- und Marienstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung in die Brachsenfelder Straße. Sie verläuft dann ostwärts bis zum Ende der Brachsenfelder Straße (einschließlich) und folgt weiter ostwärts dem Verlauf der Schwale bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze von Neumünster am Aufelder Weg.

Im Osten, Südosten und Süden deckt sich die Gemeindegrenze mit der Stadtgrenze von Neumünster.

Im Westen verläuft die Grenze von der Stadtgrenze im Süden entlang der Boostedter — und der sich anschließenden Altonaer Straße, die beiderseits zur Kirchengemeinde Vicelin-Süd gehören, über die Mitte des Großfleckens bis zum Ausgangspunkt Ecke Kuhberg / Christianstraße (Kieler Brücke).

§ 5

Die Ausbauten beiderseits des Aufelder Weges ostwärts der Stadtgrenze, deren Grenzen im Süden und Westen die Stadtgrenze, im Norden die Eisenbahnlinie zwischen Stadtgrenze und Aufelder Weg und im Osten eine gedachte Linie zwischen dem Schnittpunkt Eisenbahnlinie / Aufelder Weg und dem Schnittpunkt Stadtgrenze / Schwale bilden, werden in die Kirchengemeinde Boffhorst eingemeindet.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Datum der Verkündung in Kraft.

K i e l, den 6. März 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.)
gez. Dr. E p h a
J.-Nr. 5419/64/I/5/KGVbd. Neumünster 1

*

K i e l, den 21. April 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a
J.-Nr. 5419¹/64/I/5/KGVbd. Neumünster 1

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde
Lokstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bereich der Kirchengemeinde Lokstedt wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Die bisherige Kirchengemeinde Lokstedt erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt“. Der von dieser Kirchengemeinde abgetrennte Teil wird als selbständige Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt“ errichtet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt und der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze beginnt im Nordwesten im Schnittpunkt der Lokstedter Grenzstraße und der Nordgrenze der Kleingartenkolonie Sammonia (Parzelle 111) und verläuft auf dieser Linie in östlicher Richtung, bis sie auf die Mitte der Ehrenschildstraße stößt. Sie verläuft weiter durch die Mitte der Ehrenschildstraße, des Schillingsbekweges, der Julius-Vosseler-Straße, des Schillingsbektales und der Döhrentwiete bis zur Süd-Westgrenze des Schulgrundstückes Ecke Döhrenstraße und Emil-Andresen-Straße. Sie folgt der Schulgrundstücksgrenze in südlicher Richtung und stößt an der Ostseite des Hausgrundstückes Nr. 28 auf die Emil-Andresen-Straße. Sie überquert die Emil-Andresen-Straße und folgt der Mitte des sich in südlicher Richtung anschließenden Lohbekstieges bis zum Hausgrundstück Nr. 16, das bei der Christ-König-Kirchengemeinde verbleibt. Von hier führt die Grenze dann in östlicher Richtung weiter, bis sie auf die Stichstraße „An der Lohbek“ trifft, die beiderseits ebenso bei der Christ-König-Kirchengemeinde verbleibt, wie die sich in südlicher Richtung bis zur Hausnummer 70 anschließenden beiden Seiten des Grandweges. Von diesem Punkt wird die Grenze durch den Behrkampsweg, der beiderseits bei der Christ-König-Kirchengemeinde verbleibt, bis zur Einmündung in den Lokstedter Steindamm gebildet. Dem Lokstedter Steindamm südlich folgend bis zur Hausnummer 48 Ecke Platanenallee, wobei beide Seiten des Lokstedter Steindammes bei der Christ-König-Kirchengemeinde verbleiben. Von der Hausnummer 48 des Lokstedter Steindammes an bildet die Mitte dieser Straße die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze der bisherigen Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Hamburg-Lokstedt vom 6. September 1963 durchgeführt.

§ 4

Die Gemeindeglieder der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt sind zur Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf zu den gleichen Bedingungen wie die Glieder dieser Gemeinde berechtigt.

§ 5

Das Mitbenutzungsrecht an der Lokstedter Christ-König-Kirche steht der Petrus-Kirchengemeinde solange zu, bis sie über eigene Gebäude verfügt.

§ 6

Die Petrus-Kirchengemeinde gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in Verbindung mit § 1 der Urkunde über die Anordnung betr. den Anschluß der Kirchengemeinden Eidelstedt, Lokstedt, Niendorf und Stellingen an den Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese vom 30. Juli 1937 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 106) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 7

Die bisherige 3. und 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Petrus-Kirchengemeinde über.

§ 8

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 7. April 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Epha

J.Nr. 7298/64/1/5/Lokstedt 1

Kiel, den 20. April 1964

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 16. April 1964 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 9690/64/1/5/Lokstedt 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Holtzenau, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Holtzenau, Propstei Kiel, wird eine dritte Pfarrstelle für den Bereich von Stift errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Kiel, den 13. April 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.Nr. 3214/64/X/4/Holtzenau 2 b

Kiel, den 13. April 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 3214/64/X/4/Holtzenau 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchenmeinde Gettorf, Propstei Eckernförde

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Gettorf, Propstei Eckernförde, wird eine vierte Pfarrstelle für den Bereich Osdorf errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. April 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 4565/64/X/4/Gettorf 2 c

Kiel, den 13. April 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 4565/64/X/4/Gettorf 2 c

Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Am Montag, dem 1. Juni 1964, findet in Bad Segeberg der XV. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein statt.

Der Tagesablauf ist wie folgt vorgesehen:

- 9.00 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche (Propst Jäger)
- 10.00 Uhr Delegiertenversammlung im Gemeindefaal am Kirchplatz (Referat von Herrn Oberlandeskirchenrat Böldner, Geschäftsbericht, Kassenberichte, Anträge etc.)
- 13.30 Uhr Mittagessen im Kurhaus
- 16.00 Uhr Festversammlung mit Kaffeetafel im Kurhaus
- 17.15 Uhr Tagesabschluß im neuen Gemeindezentrum Süd

Anmeldungen zur Teilnahme sind über die Propsteigruppen bis zum 15. Mai, von Einzelmitgliedern direkt an den Vorstand, Kendsburg, Materialhofstraße 1 a, vorzunehmen.

J.-Nr. 9451/64/VIII/7/H 15

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neuerrichtete 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn

Bischof weiterreicht. Neu erbautes Pastorat mit Ölheizung bezugsfertig. Eigenes Gemeindehaus kurz vor Fertigstellung. Ober- und Mittelschule am Ort. — Zur Pfarrstelle gehört ein Stadtbezirk von ca. 2000 und ein Landbezirk von ca. 1000 Gemeindegliedern. Von den Bewerbern wird Interesse für Jugendarbeit erwartet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 9315/64/VI/4/Preetz 2 e

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Propstei Suisum-Bredstedt, wird voraussichtlich zum 1. Juni 1964 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Suisum, Herzog-Adolf-Straße 26, einzusenden.

Gut instandgesetztes Pastorat (Ölheizung, Wasserleitung, el. Strom) ist vorhanden.

Bewerber müssen damit rechnen, daß mit Beginn des Jahres 1965 die Versorgung der Halliggemeinden Oland und Gröde ebenfalls von Langeneß aus zu übernehmen ist.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 9997/64/VI/4/Langeneß 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden. Pastorat vorhanden. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt einen Teil von Bargtheide und drei naheliegende Außendörfer. Mittelschule am Ort; höhere Schulen in Bad Oldesloe, Ahrensburg und Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 9489/64/VI/4/Bargtheide 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstraße 11, einzusenden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 9194/64/VI/4/Friedrichsberg 2

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf/Solst., Kosenstraße 3, einzusenden. Pastorat mit Ölheizung. Gymnasium und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 8991/64/VI/4/Meldorf 2 b

